

Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen erschienen

In Nummer 1994/1 von *Gesetzgebung heute* haben wir in einem Werkstattbericht detailliert über die Arbeit am 'Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen' berichtet. Die damals angekündigte Ämterkonsultation ergab überwiegend positive Reaktionen; eine bereinigte Fassung wurde darauf am 23. August 1995 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen. Seit kurzem ist der Leitfaden nun bei der EDMZ erhältlich; eine Bestellkarte liegt diesem Heft bei.

Mit dem Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung liegt für den deutschen Sprachraum erstmals eine umfassende und praxisbezogene Anleitung vor, die systematisch auch Formulierungsschwierigkeiten auflistet und Lösungsvorschläge präsentiert.

Inhaltlich ist der Leitfaden folgendermassen gegliedert:

Einführungsteil:

- *Kapitel 1:* Informationen über die wichtigsten Grundlagen der sprachlichen Gleichbehandlung: Bisherige Massnahmen des Bundes, konkrete Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung in der Verwaltung.
- *Kapitel 2:* Präsentation der verschiedenen Möglichkeiten des geschlechtergerechten Formulierens mit Hinweisen auf Vor- und Nachteile, Anwendungsbereich, Wirkungen.

Praktischer Teil:

- *Kapitel 3:* Praktische Anleitung mit zahlreichen Beispielen zum geschlechtergerechten Formulieren von fortlaufenden Texten (Erlasse, Verfügungen, Entscheide, Verträge, Botschaften, Berichte, Publikumschriften, Briefe und Übersetzungen).

- *Kapitel 4:* Praktische Anleitung mit zahlreichen Beispielen zum geschlechtergerechten Formulieren von verknappten Texten (Anreden, Adressen, Personenverzeichnisse, Formulare, Ausweise, Diplome, Zeugnisse und Stellenanzeigen).

Nachschlageteil:

- *Kapitel 5:* Übersicht über die Bildung geschlechtergerechter Personenbezeichnungen im Deutschen; alphabetische Liste von Personenbezeichnungen, deren feminine oder maskuline Form nicht geläufig ist oder bei der Bildung zu Unsicherheiten führen kann (z.B. feminine Form zu *Vormund*).
- *Kapitel 6:* Erläuterungen und Formulierungsvorschläge zu den wichtigsten Zweifelsfällen beim geschlechtergerechten Formulieren in alphabetischer Ordnung.
- *Anhang:* Weiterführende Literatur und Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1993

<i>Format:</i>	17 x 24 cm
<i>Umfang:</i>	140 Seiten
<i>Gestaltung:</i>	32 Illustrationen von Anna Regula Hartmann, Basel
<i>Bezugsadresse:</i>	EDMZ, Sektion Vertrieb, 3000 Bern (Fax: 031/992'00'23/Ausland: 0041/31/992' 00'23)
<i>Bestellnummer:</i>	104.626d
<i>Preis:</i>	Fr. 13.70

ANNA-KATHARINA PANTLI UND URS ALBRECHT

OECD-Empfehlungen zur Verbesserung der Rechtsetzung

Der Rat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 9. März 1995 die Empfehlungen C(95)21/FINAL zur Verbesserung der Rechtsetzung verabschiedet (*Recommandation du Conseil concernant l'amélioration de la qualité de la réglementation officielle / Recommendation of the Council on Improving the Quality of Government Regulation*)*

Da die Empfehlungen nicht nur für die Bundesbehörden sondern auch für die Kantone und allenfalls die Gemeinden von Interesse sind, gibt der nachfolgende Beitrag einen kurzen Überblick über Aufbau und Inhalt der in Französisch und Englisch abgefassten Empfehlungen. Abschliessend folgt eine kurze Würdigung.

1. Aufbau der Empfehlungen

Die Empfehlungen umfassen rund 16 Seiten und enthalten drei Teile. Der erste Teil stellt die eigentlichen Empfehlungen dar. Der zweite Teil (offiziell als Anhang bezeichnet) enthält einen Katalog mit zehn erläuterten Fragen über Kriterien für die Entscheidungsfindung im Rechtsetzungsbe-
reich (*Liste de critères de référence de l'OCDE pour la prise de décision en matière de réglementation / The OECD Reference Checklist for Regulatory Decision-making*). Den dritten Teil bildet ein Kommentar (*Note jointe / Background note*) zum Fragenkatalog.

* Kopien der amtlichen Ausgabe der Empfehlungen können beim Bundesamt für Justiz, Sekretariat der Abteilung Rechtsetzungsprojekte und -methodik, 3003 Bern, Tel. 031 / 322 47 44, bestellt werden.

2. Empfehlungen des OECD-Rats

Der OECD-Rat empfiehlt den OECD-Mitgliedstaaten, wirksame Massnahmen zur Verbesserung und zur Transparenz der Rechtsetzung zu ergreifen, insbesondere:

- Prüfung der Qualität und der Ergebnisse des Verfahrens zur Ausarbeitung, Anwendung, Evaluation und Revision der Rechtsetzung aufgrund des Fragenkatalogs
- Ausarbeitung - unter Wahrung der geltenden Rechtsgrundsätze - von Geschäftsführungssystemen zur Beachtung der im Fragenkatalog enthaltenen Kriterien bei der Rechtsetzung
- Integration von Prinzipien der Entscheidungsfindung in das Verfahren für eine wirksame, flexible und transparente Rechtsetzung
- Berücksichtigung von Qualität und Transparenz der Rechtsetzung, die sich auf andere Länder, auf den internationalen Handel, auf Investitionen und auf andere Aspekte der internationalen Beziehungen auswirken kann.

Gestützt auf diese Empfehlungen lädt der OECD-Rat die Geschäftsführungskommission ein zu prüfen, wie Hilfsmittel, zum Beispiel der Fragenkatalog, zur Verbesserung der Entscheidungsfindung im Rechtsetzungsbereich beitragen soll. Die Geschäftsführungskommission soll nach drei Jahren über die Wirkung der Empfehlungen in den OECD-Mitgliedstaaten Bericht erstatten.

3. Fragenkatalog

Das staatliche Handeln steht unter Druck. Es muss sich an weltweite Entwicklungen, an die Zusammenarbeit zwischen den Ländern, an den verstärkten wirtschaftlichen Wettbewerb sowie an neue Technologien anpassen. Haushaltsdefizite und wirtschaftliche Sachzwänge müssen in dem Zeitpunkt bewältigt werden, in dem die Bürgerinnen und Bürger fordern, dass sich der Staat mit neuen sozialen sowie den Umweltproblemen befasst. Dies hat zur Folge, dass die öffentliche Hand lernen

muss, mit weniger Mitteln mehr zu erreichen, und zwar erst noch besser und differenzierter.

Die Rechtsetzung ist eines der wichtigsten Instrumente staatlichen Handelns in den OECD-Mitgliedstaaten und hat in vielen Staaten zu einem vielschichtigen Erlasssystem geführt. Die Qualität der Rechtsetzung ist deshalb von zunehmender Bedeutung. Die bestehenden Probleme im Rechtsetzungsbereich lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Normenflut und durch die Rechtsetzung verursachte Kosten
- mangelhafte Erlasse (ungenügende Klarheit, Einfachheit und Akzeptanz; ungenügende Flexibilität und Konsistenz zwischen Rechtsetzung und Rechtsanwendung; ungenügende Regeln für Erlassgliederung und -redaktion; fehlendes analytisches Vorgehen bei der Ausarbeitung eines Erlasses, fehlende Alternativen zum staatlichen Handeln)
- intransparenter Rechtsetzungsprozess.

Die Qualität der Rechtsetzung ist freilich nicht mehr nur die Angelegenheit des betreffenden Staates: Infolge enger internationaler Verflechtungen und grenzüberschreitender Auswirkungen sind von der Rechtsetzung eines Staates auch andere Staaten betroffen. Die "Internationalisierung" ist deshalb einer der Gründe für eine Verbesserung der Rechtsetzung und für die Suche nach neuen Formen der Zusammenarbeit im Rechtsetzungsbereich.

Der Fragenkatalog basiert auf der Auswertung bestehender legislativer Hilfsmittel von zehn OECD-Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union und entspricht den Bedürfnissen nach einer verbesserten Rechtsetzung. Die zehn Fragen über Kriterien für die Entscheidungsfindung im Rechtsetzungsbereich werden in den OECD-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung der Rechtsetzung verwendet. Sie sind von den für die Ausarbeitung der Rechtsetzung verantwortlichen Behörden auf jeden Fall zu beachten.

Die Verabschiedung legislativer Hilfsmittel allein genügt freilich nicht für eine gute Rechtsetzung. Damit die Hilfsmittel ihre volle Wirkung entfalten können, bedarf es der vollen Unterstützung durch die Behörden auf höchster Ebene für deren Anwendung. Der Fragenkatalog kann nicht

allein angewendet, sondern muss in ein breites Rechtsetzungssystem eingebettet werden, das geeignete Massnahmen, wie Informationsbeschaffung, Analysen, Vernehmlassungsverfahren oder systematische Evaluation der bestehenden Rechtsetzung, umfasst.

Die Anmerkungen zu den nachfolgenden Fragen stellen die Zusammenfassung sowohl der jeweiligen Erläuterungen als auch des entsprechenden Kommentars dar.

1. Frage: Ist das Problem richtig definiert worden?

Das zu lösende Problem muss klar und präzise definiert werden. Seine Natur und sein Umfang müssen ebenso angegeben werden wie seine Ursachen. Durch eine richtige Problemdefinition können mögliche Lösungsvarianten herauskristallisiert und andere bereits ausgeschlossen werden. Es ist ein besonderes Augenmerk auf die Vielschichtigkeit der Probleme zu richten. Bei Erlassänderungen ist den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Freilich muss auch anerkannt werden, dass sich nicht alle Probleme durch staatliches Handeln lösen lassen.

2. Frage: Ist staatliches Handeln gerechtfertigt?

Staatliche Eingriffe müssen unter Berücksichtigung ihrer wahrscheinlichen Vorteile und Kosten sowie der Natur des Problems und alternativer Problemlösungsmechanismen (z.B. Regulierung durch den freien Markt) klar gerechtfertigt sein. Neues staatliches Handeln wird dann nicht notwendig sein, wenn bestehende Instrumente in der Lage sind, die Probleme zu lösen. Gelegentlich sind Probleme jedoch die Folge früherer staatlicher Eingriffe. Diesem Umstand ist besonders bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Rechtsänderung Rechnung zu tragen. Durch veränderte Rahmenbedingungen überholte Erlasse sollten systematisch und regelmässig auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft werden.

3. Frage: Stellt die Rechtsetzung die beste Form staatlichen Handelns dar?

Die für die Ausarbeitung der Rechtsetzung verantwortlichen Behörden sollten zu Beginn des Rechtsetzungsprozesses Vergleiche über die verschiedenen Möglichkeiten rechtsetzender und nicht-rechtsetzender staatlicher Massnahmen erstellen unter Berücksichtigung der Kosten, der Vorteile, der Wirkungen und der Anforderungen an die Verwaltung. Es ist nicht nur zu prüfen, *wie*, sondern auch, *ob* überhaupt der Staat eingreifen soll. Neben der traditionellen Form des staatlichen Handelns durch die Rechtsetzung sind im Rechtsetzungsprozess bereits frühzeitig vermehrt andere Formen wie z.B. wirtschaftliche Instrumente, freiwillige Vereinbarungen, Selbstregulierung, Offenlegung von Informationen oder Überzeugungsarbeit zu prüfen. Dies fördert einen systematischen und offenen Entscheidungsprozess und kann zu besseren Ergebnissen (und allenfalls zu einem Verzicht auf neue rechtliche Bestimmungen) führen.

4. Frage: Besteht für die Rechtsetzung eine Rechtsgrundlage?

Der Rechtsetzungsprozess muss das Gesetzmässigkeitsprinzip beachten. Die wachsende Tendenz zur Rechtsetzungsdelegation hat indessen die Schwierigkeiten zur Einhaltung des Gesetzmässigkeitsprinzips erhöht. Delegationsklauseln müssen deshalb so bestimmt wie möglich formuliert werden und die Grenzen der Delegationskompetenz klar festlegen. Im Rechtsetzungsbereich müssen alle Entscheide dem übergeordneten Recht, den (staats)-vertraglichen Verpflichtungen sowie den Rechtsgrundsätzen (z.B. Rechtssicherheit, Verhältnismässigkeit oder Verfahrensgarantien) entsprechen.

5. Frage: Welches ist die angemessene Ebene für staatliches Handeln?

Die für die Ausarbeitung der Rechtsetzung verantwortlichen Behörden sollten die angemessenste Ebene staatlichen Handelns wählen. Die entsprechende Frage stellt sich in Fällen, in denen wirklich eine Auswahlmöglichkeit besteht. Dabei sind Überlegungen wie Dezentralisierung,

Föderalismus, Subsidiaritätsprinzip oder internationale Lösungen einzu-beziehen. Folgende Fragen können für den Entscheid massgebend sein: Ist das Problem grenzüberschreitend? Hat es regionalen oder nur lokalen Charakter? Welche institutionellen Kapazitäten stehen auf den verschiedenen Ebenen zur Verfügung? Oft muss zwischen einer Rechtsharmonisierung und Empfindsamkeiten für lokale Unterschiede ein Kompromiss gefunden werden. Rechtsharmonisierung kann z.B. durch den Abbau von Handelsvorschriften wirkungsvoll erreicht werden. Freilich kann Überharmonisierung ebenso hinderlich sein wie Unterharmonisierung. Sind mehrere Ebenen von der Rechtsetzung und -anwendung betroffen, ist ein wirksames Koordinationssystem zu schaffen und es ist zu prüfen, wie die Ebenen am besten miteinander zusammenarbeiten können.

6. Frage: Rechtfertigen die Nutzen der Rechtsetzung die entsprechenden Kosten?

Die für die Ausarbeitung der Rechtsetzung verantwortlichen Behörden sollten die gesamten zu erwartenden Kosten und Nutzen jedes Erlassentwurfs und möglicher Alternativen schätzen. Die Kosten staatlichen Handelns sollten vor dessen Umsetzung durch entsprechende Nutzen gerechtfertigt werden. Kosten-Nutzen-Schätzungen sind entscheidende Informationen für den Rechtsetzungsprozess und notwendig für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Erlasses, für die Ermittlung des gegenseitigen Verhältnisses sowie für die Evaluation der Wirkungen einer Regelung in bezug auf das bestehende Problem. Die Schätzungen sollen ermöglichen, die richtigen Fragen zu stellen und zuverlässige Beurteilungsgrundlagen über den Nutzen einer neuen Regelung zu erhalten. Die für die Ausarbeitung der Rechtsetzung verantwortlichen Behörden sollten regelmässig Schätzungen vornehmen, die sämtliche volkswirtschaftliche Kosten berücksichtigen. Die Überwachung durch unabhängige Kontrollorgane ist zur Sicherstellung zuverlässiger und folgerichtiger Analysen notwendig. Es ist dabei ein pragmatischer Einstieg zu wählen. Art, Aufwand und Durchführung der Schätzungen hängen von der Bedeutung der Rechtsetzung und von ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft ab. Der Staat sollte zentrale Kostenüberwachungsorgane errichten und Schritte unternehmen zur Erfassung der gesamten durch die Rechtsetzung verursachten Kosten, um deren Steigerung zu überwachen und diejenigen Bereiche zu ermitteln, in denen die finanzielle Belastung untragbar geworden ist.

7. Frage: Ist die Verteilung der Wirkungen auf die Gesellschaft transparent?

In dem Ausmass, in welchem staatliche Eingriffe die Umverteilung der staatlichen Einkünfte beeinflussen, sollten die für die Ausarbeitung der Rechtsetzung verantwortlichen Behörden darauf achten, dass die Verteilung der durch die Rechtsetzung verursachten Kosten und Vorteile für die sozialen Schichten transparent ist. Unverhältnismässige Wirkungen in bestimmten Bereichen erscheinen für die Gesellschaft nicht von vornherein als unerwünscht. Sie müssen lediglich klar beurteilt werden, damit allenfalls entsprechende Begleitmassnahmen vorgesehen werden können.

8. Frage: Ist die Rechtsetzung klar, kohärent, verständlich und adressatengerecht?

Die für die Ausarbeitung der Rechtsetzung verantwortlichen Behörden sollten ermitteln, ob die Erlasse von den möglichen Adressaten verstanden werden, und entsprechende Massnahmen ergreifen, damit Text und Gliederung der Erlasse so klar als möglich und logisch sind. Es ist auch zu prüfen, wie die Erlasse adressatengerecht bekanntgemacht werden sollen.

9. Frage: Haben die interessierten Kreise die Gelegenheit gehabt, im Rechtsetzungsprozess ihre Meinung dazu zu äussern?

Rechtsetzung sollte in einer offenen und transparenten Weise, mit angemessenen Möglichkeiten für eine wirksame und zeitgerechte Einflussnahme durch daran interessierte Kreise, ausgearbeitet werden. Die Einflussnahme kann einen Beitrag zur Verbesserung der Rechtsetzung bilden: Einbringung von Fachwissen und neuen Ideen, Mittel zur Ausbalancierung gegenseitiger Interessen, Erkennen unbeabsichtigter Nebenwirkungen und des Zusammenwirkens verschiedener Erlasse, Überprüfung der Kosten-Nutzen-Schätzung oder Erforschung der Akzeptanz.

10. Frage: Wie wird das Recht beachtet?

Die für die Ausarbeitung der Rechtsetzung verantwortlichen Behörden sollten die Anreize und Einrichtungen zur Umsetzung des Rechts evaluieren sowie wirkungsvolle Vollzugsstrategien entwickeln (z.B. Ausbildung, Unterstützung, Überzeugungsarbeit, wirtschaftliche Anreize, Überwachung oder Sanktionen). Einer der häufigen Gründe für die Nichtbeachtung des Rechts ist dessen geringer Bekanntheitsgrad bei den betroffenen Personen. Überlegungen über die Umsetzung des Rechts können auch zu anderen Formen staatlichen Handelns führen. Ein Handlungsinstrument kann wirkungsvoller als ein anderes sein, weil seine Umsetzung in der Praxis einfacher ist, obwohl die Wirkungen des anderen Handlungsinstruments in der Theorie besser sind. Wirkungsvolle Umsetzungsprogramme müssen den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Anstrengungen zur Evaluation und zur Verbesserung von Umsetzungsprogrammen können zur frühzeitigen Entdeckung von Problemen und somit zu einer wirkungsvolleren Rechtsetzung führen.

4. Würdigung

Die Empfehlungen richten sich einerseits an die OECD-Mitgliedstaaten, andererseits an die Geschäftsführungskommission, die über deren Einhaltung Bericht zu erstatten hat. Inhaltlich sind die Empfehlungen zu begrüßen. Sie basieren auf rechtsetzungsmethodischen Grundsätzen, die zwar in der Schweiz allgemein als anerkannt betrachtet werden dürfen, jedoch kaum in jedem Fall auch tatsächlich angewendet werden. Die für die Ausarbeitung der Rechtsetzung verantwortlichen Behörden sind deshalb auch in der Schweiz aufgerufen, die entsprechenden Grundsätze bei der Rechtsetzung zu beachten. In formeller Hinsicht vermag die Aufteilung in den erläuterten Fragenkatalog und in den separaten Kommentar nicht zu befriedigen. Es wäre übersichtlicher, wenn beide Dokumente zusammengefasst worden wären. Dies würde die Anwendung der Empfehlungen für die Verbesserung der Rechtsetzung erleichtern und einen praktischen Beitrag dazu bedeuten.

HANS GEORG NUSSBAUM, BERN

Wissenschaftliche Tagung 1996

Die Wissenschaftliche Tagung 1996 der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung wird, wie bereits angekündigt, dem Thema "Recht und Informatik, Rechtsinformatik und Informatikrecht" gewidmet sein.

Die Bedeutung der Informatik am Arbeitsplatz und zu Hause steigt zunehmend. Das Stichwort "Internet", welches bereits heute in aller Munde ist, zeugt beispielsweise davon. Dennoch besteht im Bereich Recht ein Informationsbedarf nach dem aktuellen Stand in der Schweiz. Aus diesem Grund wird das aus dem Jahr 1985 stammende Rechtsinformatikkonzept des Bundes überprüft mit dem Ziel, über konzeptuelle Grundlagen für eine Datenbankorganisation zu verfügen, die mittels Computer einen raschen und unkomplizierten Zugriff auf alle Erlasse des Bundes und der Kantone, auf die Rechtsprechung sowie auf die Rechtsliteratur erlaubt.

Ziel der Wissenschaftlichen Tagung ist eine Standortbestimmung vorzunehmen über die in der Schweiz bestehenden juristischen Datenbanken, über das Projekt einer informatisierten Systematischen Sammlung des Bundesrechts (INFO-SR), über die Bestrebungen der Kantone, ihre Rechtssammlungen ebenfalls auf elektronischem Weg zugänglich zu machen, sowie über die verschiedenen Möglichkeiten der Nutzung informatisierter Hilfsmittel, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung und die Redaktion von Erlassen.

Datum: 10. Mai 1996

Ort: Bern

Den Abonnetinnen und Abonnenten von LeGes - Gesetzgebung heute - wird wie üblich eine persönliche Einladung mit dem detaillierten Programm zugestellt werden.

Für Auskünfte steht zur Verfügung:

Hans Georg Nussbaum
c/o Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. 031 322 41 44
Fax 031 322 84 01

Veranstaltungskalender - Calendrier - Calendario - Chalender

1. Murtener Gesetzgebungsseminare

Die Seminare sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch Referate, Erfahrungsaustausch und Gruppenarbeiten Kenntnisse vermitteln über praktische Methoden für die Erarbeitung von Gesetzen, über die sprachlich einfache und adressatengerechte Formulierung von Erlassen und über den Aufbau und die Systematik von Erlassen.

Seminarleitung:

*Prof. Dr. Thomas Fleiner-Gerster, Institut für Föderalismus, Freiburg
(037 / 29 81 28 Fax 037 / 29 97 24)*

*Dr. h.c. Werner Hauck, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern
(031 / 324 11 08 Fax 031 / 324 11 02)*

Seminar II

Thema: Delegationsnormen und Übergangsrecht
Datum: Mittwoch, 6. November - Freitag, 8. November 1996
Ort: Murten, Hotel "Weisses Kreuz"
Referate: Astrid Epiney
Europarecht und die Gesetzgebung von Bund und Kantonen

Thomas Fleiner
Die Formulierung der Delegationsnorm
Die Formulierung von Übergangsbestimmungen

Peter Hänni
Das Verhältnis von Gesetz und Verordnung im Lichte der Praxis des Bundesgerichts

Werner Hauck

Was kann die sprachliche Prüfung von Erlassen leisten?

Georg Müller

Die Führungsaufgabe des Juristen bei der Gesetzgebungsarbeit

2. Séminaires de méthode législative

Ces séminaires ont pour but de familiariser les participantes et participants avec la démarche méthodique en matière d'élaboration d'actes législatifs. Ils les amènent à s'interroger sur leur propre pratique et leur offrent la possibilité d'appliquer les méthodes et techniques proposées dans le cadre d'exercices pratiques. Les séminaires ne s'adressent pas seulement aux juristes. Ils sont ouverts à toutes les personnes qui s'intéressent aux problèmes posés par la préparation d'actes législatifs.

Direction des séminaires:

Jean-Daniel Delley, Centre d'étude, de technique et d'évaluation législatives, Faculté de droit, Université de Genève, Bd Carl-Vogt 102, 1211 Genève 4, tél. 022/ 705 85 34.

Renseignements et inscriptions:

Madame D. Ntarataze, Département de droit constitutionnel, Faculté de droit, UNI MAIL, Bd Carl-Vogt 102, 1211 Genève 4, tél. 022 / 705 85 20/23, fax 022 / 705 85 36

Session introductive

Aura lieu du 6 au 8 novembre 1996, à Montreux.

Cette session est destinée à donner une introduction à la démarche méthodique en matière d'élaboration d'actes législatifs. Comment procéder pour analyser et définir le problème à résoudre, pour déterminer les objets de l'action législative et pour choisir les instruments adéquats?

Session avancée sur la décision et la législation assistées par ordinateur

Aura lieu du 1er au 3 mai 1996, à Montreux.

Cette session sera dirigée par Madame Danièle Bourcier, directrice du laboratoire informatique Droit Linguistique (IDL), de Paris, et autrice de l'ouvrage "La décision artificielle - le droit, la machine et l'humain", PUF, Paris, 1995. Elle s'adresse à des personnes ayant de responsabilités et de l'expérience au matière d'utilisation de moyens informatiques dans le cadre de la création et de l'application d'actes législatifs.